

II-8703 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7252/1-Pr 1/92

3911/AB

1993-02-11

zu 3965/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3965/J-NR/1992

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé,
Mag. Barmüller, Böhacker haben an mich eine schriftliche
Anfrage, betreffend illegale Öllieferungen an die SPÖ, ge-
richtet und folgende Fragen gestellt:

- "1) Wurde aufgrund der Vorfälle rund um die illegalen Öl-
lieferungen an die SPÖ ein Strafverfahren eingeleitet?
Wenn nein, warum nicht?
- 2) Wenn ja, gegen wen wurde das erwähnte Strafverfahren
eingeleitet und wegen welcher Delikte?
- 3) Wurden hinsichtlich der behaupteten Schadenshöhe Er-
mittlungen angestellt?
Wenn ja:
 - a) Durch wen und in welcher Weise wurden diese Ermitt-
lungen angestellt?
 - b) In welcher Höhe bewegte sich der Schaden?
- 4) In welchem Stand befindet sich das Verfahren, oder
wurde es bereits eingestellt?

- 2 -

- 5) Wenn ja, erfolgte die Einstellung des Strafverfahrens durch Weisung?
Durch wen wurde diese Weisung erteilt?
- 6) War der das Verfahren bearbeitende Staatsanwalt mit der Einstellung einverstanden?
- 7) Welche Vorgangsweise für den Fortgang des Verfahrens schlug der bearbeitende Staatsanwalt vor?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Der Zeitungsartikel des Nachrichtenmagazins "profil" Nr. 1/89 mit dem Titel "Schwarzes Gold", in welchem Öllieferungen als "Druckkostenbeiträge" für die damalige Arbeiterzeitung kritisiert wurden, war Gegenstand einer anonymen Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien. Auf Grund dieser Anzeige ersuchte die Staatsanwaltschaft Wien am 15.2.1989 den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien um Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes des Verbrechens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 2, zweiter Fall StGB, teilweise in Form der Beteiligung nach § 12 StGB. Diese beim Landesgericht für Strafsachen Wien unter dem AZ 26d Vr 1817/89 anhängigen Vorerhebungen wurden schließlich gegen den stellvertretenden Generaldirektor der ÖMV, Dkfm. Dr. Kurt MESZAROS, und gegen den Geschäftsführer der sozialistischen Verlags Ges.m.b.H., Dr. Albrecht KONECNY, geführt.

Zu 3:

Die Erhebungen durch die Wirtschaftspolizei und durch den Untersuchungsrichter haben ergeben, daß die ÖMV in den Jahren 1983 bis 1985 aus ihrem Budget für Öffentlichkeits-

- 3 -

arbeit dem sozialistischen Verlag sogenannte Druckkostenbeiträge für die von ihm herausgegebene Arbeiterzeitung in Höhe von S 861.400,--, S 882.600,-- und S 907.800,-- und in den Jahren 1982 bis 1984 dem SPÖ-Landessekretariat Niederösterreich (für das Publikationsorgan "NÖ-Bild") zweimal S 65.000,-- und einmal S 135.000,-- gewährte. Sämtliche Druckkostenbeiträge wurden nicht bar ausgezahlt, sondern in Form von Heizöllieferungen durch die Tochterfirma Elan an die Begünstigten geleistet. Der sozialistische Verlag überließ das Heizöl an Zahlungs statt der Vorwärts AG, in deren Räumen er Mieter war, und deckte damit verschiedene Verbindlichkeiten bei diesem Unternehmen ab. Darüber hinaus wurde erhoben, daß die ÖMV auch an zahlreiche andere Medien Druckkostenbeiträge geleistet hat: 1983 insgesamt weitere S 535.700,--, 1984 S 840.500,-- und 1985 S 751.000,--.

Zu 4:

Das Strafverfahren wurde im Jahre 1991 gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

Zu 5:

Eine Weisung zur Einstellung des Verfahrens wurde nicht erteilt.

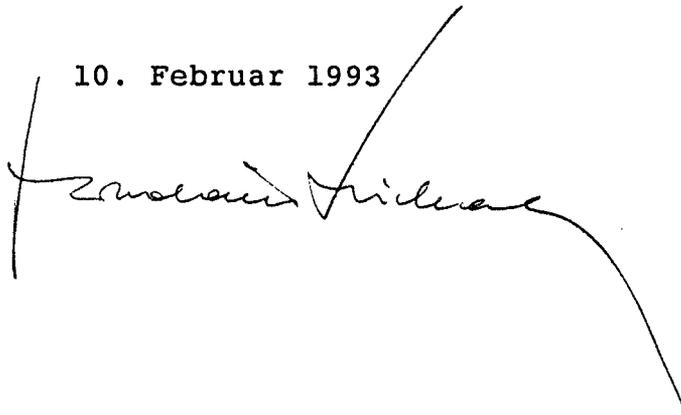
Zu 6 und 7:

Die das Strafverfahren bearbeitende Staatsanwältin hat mit Vorhabensbericht vom 30.7.1991, 27 St 90.683/90, vorgeschlagen, beim Untersuchungsrichter die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abzugeben. Diesem Vorhaben ist die Oberstaatsanwaltschaft Wien mit Bericht vom 19.8.1991, OStA 13.311/91, beigetreten. Das somit übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 23.8.1991 ge-

- 4 -

nehmigt. Die staatsanwaltschaftlichen Behörden begründeten den Einstellungsvorschlag damit, daß eine unternehmenswidrige Verwendung der Gelder und damit ein wissentlicher Befugnismißbrauch bzw. Schädigungsvorsatz nicht nachweisbar sei.

10. Februar 1993

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franziska Fiedler'. The signature is written in a cursive style and is positioned below the date. A long, sweeping underline extends from the end of the signature across the page.